

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 39

Pfarrkirchen, 15.12.2021

Inhalt

Seite

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn
aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

154

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn
aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV), zuletzt geändert am 14. Dezember 2021, und mit Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 31. August 2021, zuletzt geändert am 29. Oktober 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der zuletzt am 29.10.2021 geänderten AV Isolation vom 31.08.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen (eKP) die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.
2. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der zuletzt am 29.10.2021 geänderten AV Isolation vom 31.08.2021 entfällt bei den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.12.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Pfarrkirchen, 15.12.2021

**gez.
Eva Kreamsreiter
Oberregierungsrätin**

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.